

VERORDNUNG

Der Gemeinderates der Gemeinde Sistrans hat mit Beschluss vom 09.11.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. 57/2011 in Verbindung mit der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. 99/2015 folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten.
2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der Baulichen Anlage.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Punkt 1. gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter – gemessen nach der kürzesten Wegverbindung – entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.
4. Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderungen einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
5. Falls sich bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl eine Dezimalstelle ergibt, so ist aufzurunden. Nur bei Wohnbauten gem. § 2 Abs. 1 ist die Rundung eigens geregelt.

§ 2

Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Die Zahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen für Neu-, Zu- und Umbauten (für Umbauten nur, soweit sie eine Vergrößerung der Parkfläche bedingen) wird wie folgt festgelegt:

1. WOHNBAUTEN

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
Übriges Siedlungsgebiet	1,6	2,4	2,8	3,0

- 1.1 Als Wohnnutzfläche nach Abs. 1 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche wird nicht berücksichtigt:
- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
 - b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.
- Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

- 1.2 Die Höchstzahlen nach Abs. 1 werden nach mathematischen Regeln gerundet. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters wird bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abgerundet.
- 1.3 Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

2. GASTSTÄTTEN UND BEHERBERGUNGSBETRIEBE

- 2.1 Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil:
je 2 Fremdenzimmer oder je 3 Betten 1 Stellplatz
- 2.2 Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil:
je 2 Fremdenzimmer oder je 3 Betten 1 Stellplatz
für je 10 Sitzplätze im Restaurant zusätzlich 1 Stellplatz
- 2.3 Restaurationen, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten:
je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz

3. VERKAUFSSTÄTTEN UND GEWERBEBETRIEBE

- 3.1 Läden, Geschäftshäuser:
je 30 m² 1 Stellplatz
mindestens jedoch 2 Stellplätze
- 3.2 Industrie- und Gewerbebetriebe:
je 50 m² Betriebsfläche 1 Stellplatz
oder je 5 Beschäftigte 1 Stellplatz

4. ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS, VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUME

- 4.1 Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.:
je 30 m² 1 Stellplatz
mindestens jedoch 3 Stellplätze

5. SPORTANLAGEN

- 5.1 Sportanlagen u. dgl.:
je 10 Besucher 1 Stellplatz

§ 3

Für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8, Absatz 6 der TBO erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe zu leisten.

Der Bürgermeister:

Sistrans, am 09.11.2015

angeschlagen am
abgenommen am